



Beschluss

Nr. 325-40/2023

Amt: Büro des Bürgermeisters		
Bearbeiter: Herr Richter	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 434/2019-2024 erstellt am: 24.10.2023

Beschlussgegenstand

Beitritt der Stadt Allstedt zur Kreisvolkshochschule

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt- und Vergabeausschuss	06.11.2023	8.1	ja			
Stadtrat	11.12.2023	8.1	ja	13	0	1

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA). beschlossen durch den Landtag am 11. März 2021 §§ 1 ff. EBG LSA

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt wird ab dem 01.01.2024 Mitglied im Verein Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich an der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde zum Stichtag 31.12. des Vorjahres und beträgt 0,05€ je Einwohner im Jahr mit Fälligkeit zum 01.06. des laufenden Jahres.
- 3) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufnahmeantrag in den Verein zu stellen

Finanzielle Auswirkungen: ja

Haushaltsjahr	2024
Haushaltsstelle	281000.53180000
Bedarf	380,85€
Jährliche Folgekosten	Ja, 0,05 € je Einwohner pro Jahr
Mittel vorhanden (ja/nein)	ja



Stadt Allstedt

Sachverhalt/Begründung:

Die Aufgabe der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens wird im Landkreis Mansfeld Südharz seit 1997 durch einen eingetragenen Verein wahrgenommen. Aus der Kreisvolkshochschule Sangerhausen e. V. wurde durch den Zusammenschluss der Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land im Jahr 2007 der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. Dieser Verein ist in seiner langjährigen Arbeit eine feste Größe in der Bildungslandschaft und besitzt die Anerkennung vom Land Sachsen-Anhalt.

Die Mitglieder des Vereins sind 18 Privatpersonen und der Landkreis Mansfeld-Südharz. Mit dem Im Jahr 2021 beschlossenen Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA) werden die Aufgaben und Ziele der Erwachsenenbildung, das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowie die Förderung der Einrichtungen festgeschrieben.

Dabei sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in § 1 Abs. 7 Satz 3, 4 EBG LSA benannt: „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sollen den nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Benutzung geeigneter Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.“

Die Gemeinde erhalten mit der Mitgliedschaft im Verein Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz die Möglichkeit, die Bildungsarbeit in Ihrer Kommune mitzubestimmen und die Weichen für lebensbegleitendes Lernen und Chancengleichheit vor Ort zu entwickeln.

Das Zusammenwirken der Gemeinden, Landkreis und dem Verein im Rahmen des bedarfsgerechten Angebots der Erwachsenenbildung wird erwartet und angestrebt.

Zur Entwicklung der weichen Faktoren der Daseinsvorsorge ist die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. mit dem Projekt „Lasst die Bildung im Dorf“ neben den Hauptstandorten in Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt näher an die Gemeinden herangerückt. Es sind in den zurückliegenden Jahren 7 Unterrichtsräume in den Gemeinden entstanden. (Röblingen am See, Edersleben, Wippra, Benndorf, Quenstedt, Mansfeld, Hayn)

Zusätzlich gibt es weitere gute Gründe für eine Vereinsmitgliedschaft, die in der Anlage 1 zusammengefasst sind.

Die VHS lebt von den Menschen vor Ort; gestalten sie diese Bildung mit und werden Mitglied in der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Anlage:

Aufnahmeantrag

Mitgliedsbeitrag

Richter

Bürgermeister

Siegel